



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im folgenden Verband genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter Nummer 260 eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Behinderten-Sportverband e.V., Fachverband im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband M-V e.V.

§ 2 Zweck und Grundsätze

2.1. Zweck

1. Der Verband fördert den Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport für Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken und von Behinderung Bedrohten aller Altersklassen.
2. Der Verband fördert und unterstützt im Rahmen seiner Verantwortung und Kompetenz die Aus- und Fortbildung im Sport.
3. Der Verband bezweckt eine vielfältige Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu Sport und Bewegung, Mobilität und Kommunikation mit Behinderung.
4. Der Verband fördert Kooperation mit Partnern aus dem Sport, der Bildung, dem Gesundheitsbereich und der Wohlfahrtspflege.

2.2. Der Zweck wird erfüllt durch:

1. die Durchführung- und Organisation von Sportveranstaltungen und Angeboten auf regionaler und landesweiter sowie auf nationaler und internationaler Ebene im Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport,
2. die Sicherung einer frühzeitigen und langfristigen leistungsorientiertem Kaderbetreuung im Talentbereich, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport,
3. die Durchführung von Sportfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sowie mit Migrationshintergrund,
4. die Teilnahme an überregionalen breitensportlichen Veranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen sowie Bildungsmaßnahmen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
5. die Initiierung und Durchführung von Projekten und Modellmaßnahmen,
6. den Aufbau von Sportstrukturen und der Angebotserweiterung im Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport sowie in der Aus- und Fortbildung,
7. die Durchführung von Aktions- und Projekttagen in Schulen und Vereinen sowie im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen,

Satzung

8. die Organisation und Absicherung von Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung für Sportpädagogen im organisierten Sport und im Bereich der Bildung,
9. die Durchführung von Info- und Beratungsangeboten für Mitglieder und am Sport Interessierte.

2.3. Grundsätze

1. Der Verband setzt sich für die gleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, von Behinderung Bedrohten sowie von sozial Benachteiligten an einer aktiven, selbstgewollten und selbstbestimmten sportlichen Freizeitbetätigung ein und unterstützt die Inklusion in allen Sport- und Freizeitbereichen.
2. Bewegung, Sport und Spiel werden als begleitendes Mittel zur Verbesserung, Erhaltung oder Wiedergewinnung von Gesundheit, körperlicher Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative und Selbständigkeit im Rahmen der gesellschaftlichen Integration eingesetzt.
3. Der Verband erkennt das Gender Mainstreaming an und beachtet in der Vereinsarbeit den demographischen Wandel.
4. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger.
5. Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesem Grundsatz bekennen.
6. Der Verband lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Er tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. als ordentliche Mitglieder
 - a) eingetragene Sportvereine,
 - b) sonstige eingetragene Vereine, die laut Satzung den Freizeitsport fördern,
 - c) Verbände für Behinderten- und/oder Rehabilitationssport;

Satzung

2. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Verbandes unterstützen;
3. als Ehrenmitglieder natürliche und juristische Personen, die sich in vorbildlicher Weise für die Verbandsentwicklung einsetzen oder eingesetzt haben. Das Verfahren regelt die Ehrenordnung.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen eine schriftliche Ablehnung, die Gründe enthalten muss, hat der Antragsteller das Recht, binnen vier Wochen Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Verbandes und die von den Organen gefassten Beschlüsse anzuerkennen, zu befolgen und für die Interessen des Verbandes einzutreten.
7. Sie haben das Recht, mit ihrer Stimme und Kraft, die Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen und in ihnen mitzuarbeiten, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich beim Präsidium einzureichen ist,
 - a) durch Auflösung;
 - b) Tod eines natürlichen Mitglieds oder
 - c) Ausschluss.
2. Bei verbandsschädigendem Verhalten kann die jährliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Während der Dauer des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird zum 15.03. des jeweiligen Jahres fällig. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- a) Für ordentliche Mitglieder besteht der Mitgliedsbeitrag aus einem Pro-Kopf-Beitrag. Er wird auf Grundlage der Meldung der ordentlichen Mitglieder zum Mitgliederbestand per 31.12. des Vorjahres berechnet und mit einer Rechnung ausgewiesen.
- b) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird ebenfalls mit Rechnung erhoben.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium.
2. Bestimmend für die Organe ist die Satzung. Sie wird ergänzt durch nachfolgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Ehrenordnung

Satzung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Post) vier Wochen vorher durch den Präsidenten mit der Tagesordnung und Stimmenverteilung. Alle vier Jahre finden im Rahmen der Mitgliederversammlung Wahlen statt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder § 4, Ziffer 1 (1 Stimme für je angefangene 100 Einzelmitglieder jedes ordentlichen Mitglieds),
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern § 4, Ziffer 2 (je 1 Stimme für jedes außerordentliche Mitglied),
 - c) den Ehrenmitgliedern § 4, Ziffer 3 (je 1 Stimme für jedes Ehrenmitglied),
 - d) den Mitgliedern der Organe, sofern sie nicht Vertreter der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder sind (je 1 Stimme für jedes Mitglied der Organe).Stimmen von Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der eigenen Vereine.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des Sports von Menschen mit und ohne Behinderung,
 - Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums, des Finanzberichtes mit Rechnungsabschluss sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der satzungsgemäßen Ordnungen.
6. Die Führung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten.
7. Die Beschlüsse sind in einem Festlegungsprotokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Akten zur Einsicht aufzubewahren.
8. Die Behandlung von Anträgen, die außerhalb der Tagesordnung gestellt wurden, regelt die Geschäftsordnung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder das Präsidium aus wichtigem Grund, der mit der Einladung mitzuteilen ist, einberuft.

§ 9 Der Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen. Die Vorgenannten sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Vizepräsident Finanzen
 - d) Vizepräsident Breitensport

Satzung

- e) Vizepräsident Leistungssport
 - f) Vizepräsident Rehabilitationssport
- sowie maximal fünf weitere Präsidiumsmitglieder.
2. Das Präsidium leitet verantwortlich die Verbandsarbeit und ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Verbandes zuständig, soweit nicht ein anderes Organ des Verbandes nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist.
Aufgaben des Präsidiums sind dabei insbesondere:
 - Feststellung des Haushaltsplanes
 - Erstellung der Jahresrechnung
 - Bestellung des Geschäftsführers.
 3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
 4. Die Wahl in das Präsidium für mehrere Mitglieder aus einem Ordentlichen Mitglied im Sinne § 4, Ziffer 1, der Satzung ist nicht zulässig.
 5. Die Amtszeit des Präsidiums ist für die Dauer von vier Jahren bestimmt. NEU: Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wird.
 6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, führt die Mitgliederversammlung Ersatzwahlen durch. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Präsidiums. Dies gilt entsprechend auch bei Erweiterung des Präsidiums.
 7. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, für satzungskonforme Aufgaben, Projekte oder Maßnahmen zeitweilige Ausschüsse einzusetzen oder Personen mit der Erledigung von bestimmten Aufgaben zu beauftragen.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind mit dem Abstimmungsergebnis in einem Festlegungsprotokoll festzuhalten. Der Präsident und der Protokollführer unterzeichnen dieses.
 9. Das Präsidium ist für die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des Verbandes und für die Wahrung der Interessen der Mitglieder verantwortlich. Es legt die Richtlinien der Verbandspolitik sowie der fachlichen Arbeit des VBRS fest.
 10. Das Präsidium berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und ist ihr gegenüber verantwortlich.
 11. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verband vertritt und als solcher in das Vereinsregister mit eingetragen werden kann. Das Präsidium bestimmt die Aufgaben und Vollmachten, die Bestandteil des Arbeitsvertrages sind.
 12. Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
 13. Ein ehemaliges Präsidiumsmitglied kann durch den Präsidenten für besondere Verdienste auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit Sitz und beratender Stimme an.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der weder Mitglied eines der Organe sein darf, noch mit einem Mitglied dieser in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen.
2. Die Prüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen. Andere, auch unangemeldete, Prüfungen bleiben davon unberührt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Prüfung für das jeweilige Geschäftsjahr vorzulegen. Er wird als Nachweis in den Akten geführt und liegt zur Einsichtnahme aus.

Satzung

§ 12 Verhältnis zu den Mitgliedern

Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder in ihrer inneren Struktur und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen, durch die Mitgliedschaft im Verband nicht berührt. Insbesondere begründet letztere keine gegenseitige Haftbarkeit. Der Verband haftet nicht für Verpflichtungen seiner Mitglieder und umgekehrt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn in der Einladung bereits ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
2. Wird eine Satzungsänderung aus rein formalen Gründen durch das zuständige Amtsgericht oder Finanzamt notwendig, ist der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) berechtigt, diesem Verlangen nachzukommen. Diese schriftlich niederzulegende Handlung muss durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14 Auflösung

1. Der Verband kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DPWV Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zwecks Verwendung für die Förderung von Beratungsdiensten für Menschen mit Behinderung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, bei Notwendigkeit übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verband die auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten auf. Diese Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verband verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern an diesen zu melden.
4. Auf der Homepage des Verbandes werden personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Zusammensetzung von Präsidium und Fachbereichen, veröffentlicht, ebenso über Spitzensportler, Mitglieder von Gremien, Kontaktpersonen, Übungsleiter bzw. Trainer sowie Projektbegleiter. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Präsidium gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall sind die Daten zu entfernen.
5. Nur Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Verbandes, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten.

Satzung

6. Beim Austritt aus dem Verband werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Wirksamwerden des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.
7. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
8. Den Organen und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt: personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. April 2017 in Kraft.